

## Beitragsordnung

## des BTSV Eintracht von 1895 e.V.

### §1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins geändert werden.

### §2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen. Zusatzbeiträge der Abteilungen werden durch die Mitgliederversammlungen der Abteilungen beschlossen und veröffentlicht.
- Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der (2) Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## §3 Beiträge

	Einmalige Anmeldegebühr für Neumitglieder oder bei Wie Neuausstellungsgebühr Mitgliedsausweis bei Verlust	edereintritt	10,- 5,-
01 02	Mitgliedsform: aktive Mitglieder Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre Erwachsene ab 18 Jahre (Vollzahler)	<u>Beitragshöhe</u>	pro Jahr in EUR 144,- 210,-
03	junge Erwachsene in schulischer oder beruflicher Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studierende (bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres), Braunschweig-Pass Inhaber*innen oder vergleichbare Nachweise,		
	Rentner*innen		144,-
04	Familienbeitrag (ab drei Personen - darunter mindestens		
	ein Erwachsener, jedoch maximal zwei Erwachsene)		420,-
05	Ehrenmitglieder (ab 50 Jahre Mitgliedschaft)		beitragsfrei
	Mitgliedsform: passive Mitglieder	Beitragshöhe	pro Jahr in EUR
01	Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre		80,40
02	Erwachsene ab 18 Jahre (Vollzahler)		120,-

junge Erwachsene in schulischer oder beruflicher Ausbildung,

im BFD oder FSJ, Studierende (bis zur Vollendung des

Familienbeitrag (ab drei Personen - darunter mindestens

ein Erwachsener, jedoch maximal zwei Erwachsene)

03

04

05

28. Lebensjahres)

Ehrenmitglieder

Seite 1 von 3

80,40

240,-

beitragsfrei



# Mitgliedsform: Fördermitglieder Fördermitglieder

01

## Beitragshöhe pro Jahr in EUR

67.-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Mit Antragsabgabe muss der Ermäßigungsnachweis vorliegen. Bei zeitlich begrenzten Ermäßigungsnachweisen hat das Mitglied bis Ende des darauffolgenden Quartals Zeit, selbständig und unaufgefordert eine entsprechende neue Bescheinigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird auf Vollzahler umgestellt. Ermäßigungen gelten pauschal nur bis 27 Jahre, ab 28 ist jedes Mitglied automatisch Vollzahler.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsformen. Bei verspäteter Einreichung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V..
- Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE97ZZZ00000228695, DE97HOC00000228695, DE97TEN00000228695, DE97WIN00000228695) und der jeweiligen Mandatsreferenz jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder auf Antrag der Abteilung monatlich ein. Ermäßigte Mitglieder sind automatisch Quartalszahler.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Im Falle einer Rücklastschrift wird automatisch auf eine Zahlung per Rechnung umgestellt, bis das Mitglied ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt hat.
- (7) Sollte das Mitglied Zahlungsaufforderungen nicht nachkommen, wird der offene Betrag gemahnt. In der ersten Mahnstufe fällt eine zusätzliche Mahngebühr von 5 Euro und in der zweiten Mahnstufe von 10 Euro an.
- (8) Der Abteilungsvorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (9) Bei Neueintritten erfolgt eine anteilige Berechnung des Beitragssatzes bis zum Ende des gewählten Zahlunsgintervalls und maximal bis zum Ende des Kalenderjahres.
- (10) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsmitgliederversammlung gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.



(11) Der Wunsch nach einem Wechsel der Erstabteilung, die Hinzunahme einer Zweitabteilung oder eine Umstellung auf aktiv/passiv ist mit dem entsprechenden Formular an das Mitgliederwesen zu richten. Ein Wechsel kann immer erst zum neuen Quartal erfolgen.

### §4 Gebühren

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz (DSGVO) gespeichert.

### §5 Vereinskonto

IBAN: <u>DE 85 2505 0000 0199 8835 54</u>

BIC: NOLADE2HXXX

Kreditinstitut: <u>Braunschweigische Landessparkasse</u>

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### §6 Vereinsaustritt

- (1) Die Mindestmitgliedschaft im Verein beträgt 12 Monate. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben oder per Mail dem Verein gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 30. Juni und 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Sonderkündigungen sind auf Antrag an den Abteilungsvorstand zum Quartalsende zulässig. Lehnt der Abteilungsvorstand einen Antrag auf Sonderkündigung ab, gelten die in Absatz 2 genannten Künidgungsfristen.
- (4) Eine Kündigung erlangt erst Gültigkeit, sobald die Kündigung schritflich (Post oder E-Mail) durch die Geschäftsstelle bestätigt worden ist.
- (5) Die Pflicht zu Beitragszahlung besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.